

VEREINIGUNG
DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN
UND VERWALTUNGSRICHTER
DES LANDES BRANDENBURG



Ministerium der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Vorsitzender: VRiVG Martin Schröder
c/o Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)
Tel. 0335 5556 1730
brandenburg@bdvr.de

*vorab per E-Mail:
Poststelle@mdj.brandenburg.de*

Potsdam, 29. August 2022

Entwurf einer Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Brandenburg (BbgRiStABeurtV-E)

Ihr Schreiben vom 3. August 2022, Az. (I.1) 2000-I.024

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Brandenburg (BbgVRV) bedanke ich mich für die Beteiligung zu dem oben genannten Regelungsvorhaben.

Vorab möchte ich anmerken, dass der brandenburgische Ordnungsgeber mit dem vorliegenden Entwurf aus Sicht der Vereinigung das ihm mit dem Regelungsauftrag vermittelte Potential zur Erneuerung und Verbesserung des Beurteilungswesens für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Brandenburg bedauerlicherweise nicht ausschöpfen würde. Dringlicher Änderungsbedarf besteht aus unserer Sicht im Hinblick auf folgende Regelungsgehalte:

1. Die Vereinigung unterstreicht ihre bereits zum Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes vorgetragene Empfehlung (vgl. Stellungnahme der Vereinigung vom 14. Februar 2022), den Beurteilungszeitraum auf drei Jahre festzulegen. Ein dreijähriger Beurteilungszeitraum führt die Notwendigkeit von Anlassbeurteilungen auf ein Minimum zurück und erscheint in praxi als Voraussetzung für die rechtmäßige Umsetzung des weiterhin beabsichtigten Regelbeurteilungssystems. Es ist nicht stimmig, Regelbeurteilungen vorzusehen,

welche aber, jedenfalls nach Ablauf von drei Jahren (§ 10 Abs. 1 BbgRiG i. V. m. § 20 Abs. 1 LBG), für ihren primären Zweck untauglich sind. Ein mehr als dreijähriger Turnus birgt daher das Risiko, den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu genügen. Der mit einem kürzeren Beurteilungszeitraum verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand könnte durch die Einführung eines Antragsrechts der zu beurteilenden Person abgemildert werden, wonach von einer Regelbeurteilung abgesehen werden könne, weil aktuell und in absehbarer Zukunft kein anderes Statusamt angestrebt werde.

2. Die Festlegung der Beurteilungsstichtage in § 2 Abs. 2 BbgRiStABeurtV-E sollte aus Sicht der Vereinigung nicht den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt überlassen bleiben. Abgesehen davon, dass der Verordnungsgeber von der nur ihm durch § 9 Abs. 4 BbgRiG eingeräumten Ermächtigung selbst Gebrauch machen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -, juris Rn. 36), erscheint es angesichts von geschäftsbereichsübergreifenden Bewerbungen und Versetzungen – zumal die Durchlässigkeit ausweislich der Ziele der Zukunftskonferenz noch gesteigert werden soll – auch als sachgerecht, einen einheitlichen Stichtag qua Verordnung festzulegen.

3. Die Vereinigung regt an, § 2 Abs. 4 BbgRiStABeurtV-E insofern zu ändern, als dass Regelbeurteilungen erst nach Vollendung des 55. – nicht des 50. – Lebensjahrs nicht mehr erfolgen sollen. Dies dürfte angesichts der Einstellung lebensälterer Proberichterinnen und Proberichter sowie eines erhöhten Ruhestandseintrittsalters für die konsequente Umsetzung des Regelbeurteilungssystems erforderlich sein.

4. Nicht im Einklang mit den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht nach Auffassung der Vereinigung die Regelung in § 2 Abs. 6 Satz 2 BbgRiStABeurtV-E, der unter Nummern 1 bis 5 Gründe für die Erstellung einer Anlassbeurteilung definiert. Grundsätzlich taugen Regelbeurteilungen nach der einschlägigen neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für den auf den Stichtag folgenden Zeitraum von bis zu drei Jahren als aktuelle Auswahlgrundlage. Die in der Verordnung genannten Anlässe gehen (überwiegend) über die vom Bundesverwaltungsgericht zu diesem Grundsatz definierten Ausnahmen hinaus. Anlassbeurteilungen, die erstellt werden, obwohl eine noch aktuelle Regelbeurteilung vorliegt, sind rechtswidrig und, wenn eine Beurteilte oder ein Beurteilter dies beansprucht, aufzuheben (BVerwG, Beschluss vom 2. Juli 2020 - 2 A 6.19 -, juris Rn. 14). Im Regelfall wird das auf Auswahlentscheidungen, die auf der Grundlage von solchen rechtswidrigen Anlassbeurteilungen getroffen werden, durchschlagen.

5. Aus Sicht der Vereinigung empfiehlt es sich, in § 6 Satz 1 BbgRiStABeurtV-E mit dem Ziel einer Klarstellung zu den Grundlagen der Beurteilungen die – soweit ersichtlich – gegenwärtige Praxis explizit mit aufzunehmen und zum einen die Formulierung „insbesondere mündliche oder schriftliche Beurteilungsbeiträge“ und

zum anderen die Ergänzung „und statistische Daten (z. B. Erledigungs-, Eingangs- und Bestandsstatistiken sowie Statistiken zur Sitzungstätigkeit) erheben und verwerten“ aufzunehmen.

6. Die Vereinigung regt an, auch die Anforderungsprofile für richterliche und staatsanwaltschaftliche Ämter zum Gegenstand der Rechtsverordnung zu machen. Eine Regelung „aus einem Guss“ ist wegen des wechselseitigen Bezugs und mit Blick auf die Übersichtlichkeit für die Betroffenen vorzugswürdig. Insoweit könnte sich Brandenburg an der „Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile“ vom 7. April 2022 orientieren.

7. Schlussendlich weisen wir darauf hin, dass in redaktioneller Hinsicht in Anlage 1 bei „übertrifft die Anforderungen erheblich“ die Zahl 5 vor „Mal“ a. E. fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Katharina Lubitzsch

stv. Vorsitzende